

Beauftragte der Hessischen
Landesregierung für
Menschen mit Behinderungen



Merkblatt für hessische Landesdienststellen und für Arbeitsvermittlungen zur Förderung der Einstellung von schwerbehinderten Menschen in die Landesverwaltung





Volker Bouffier

Hessischer
Ministerpräsident



Rika Esser

Landesbeauftragte
für Menschen mit
Behinderungen

Vorwort

Die hessische Landesverwaltung steht als Arbeitgeberin für Vielfalt, Chancengleichheit und Inklusion. Diese Werte mit Leben zu füllen ist uns wichtig. Wichtig für die Menschen, die in der Verwaltung tätig sind oder tätig werden wollen, wichtig für die Gesellschaft insgesamt. Eine Herausforderung ist es, den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen für die Landesverwaltung als Beschäftigte zu gewinnen. Daher bietet das Land Hessen seinen Dienststellen den Integrationsfonds mit seinen vier Bestandteilen an. Er soll dazu beitragen, das fachliche Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu erschließen und zu fördern.

Fonds zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung zu fördern. Der Fonds fördert dieses Ziel durch die (Ko-) Finanzierung von Neueinstellung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen mit Unterstützung des Reha-Trägers. Der Fonds besteht aus insgesamt vier Bestandteilen.

Personenkreis und Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich förderungsfähig sind Neueinstellungen von:

- arbeitslosen schwerbehinderten Menschen (i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX)
- gleichgestellten behinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Bei bereits eingegangenen Beschäftigungsverhältnissen kann im Nachgang keine Förderung erfolgen.

1. Stellenpool zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Poolstellen sind grundsätzlich unbefristet und für die Neueinstellungen von besonders betroffenen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 SGB IX vorgesehen.

2. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Das Programm wird ausgerufen. Eine regelmäßige Antragstellung ist daher nicht möglich. Die Förderung fokussiert auf:

- unbefristete Einstellung und Beschäftigung von arbeitslosen Menschen unter 50 Jahren
- einstellende Behörden erhalten eine dreijährige Förderung.

3. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung

Förderfähig sind:

- Ausbildungsverhältnisse und deren Nachbeschäftigung
- Beschäftigungsverhältnisse bis zu drei Jahren
- Arbeitsassistenzen für Menschen mit Behinderungen, z. B. in Einarbeitungsphasen oder Vorlesekräfte für blinde Menschen.

4. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse mit Menschen:

- ab dem 50. Lebensjahr: bis zu 60 Monate
- ab dem 55. Lebensjahr: bis zu 96 Monate.

Ansprechpartnerinnen

Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

z.Hd. Frau Petra Schmidt

LBB@hsm.hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

z.Hd. Frau Helga Tomaschky-Fritz

helga.tomaschky-fritz@hmdis.hessen.de



Weitere Informationen können Sie abrufen unter:
behindertenbeauftragte.hessen.de
karriere.hessen.de

Impressum

Herausgeber: Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

Postfach 31 40, 65021 Wiesbaden,

Telefon 0611 / 3219-0; verantwortlich: Petra Schmidt